

Für das Nachschlagewerk!       ja  
Für die Fachpresse!           ja  
Für die amtliche Sammlung!   nein

---

Gesetz:   BGB § 276

Leitsatz:

An der Rechtsprechung, daß im Fall grober Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer auch bei gefahren-geneigter Arbeit in aller Regel allein haftet, wird festgehalten.

Aktenzeichen: 1 AZR 448/59

Urteil des BAG vom 10. März 1961

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 448/59

.Reg.Nr. 853/57 IV Bayern (München)

87

kündet  
10. März 1961

. Henkelmann,  
estellte als Urkundsbe-  
er der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 25. Juni 1959 - Ber.Reg.Nr. 853/57 IV - und des Arbeitsgerichts Rosenheim vom 11. Oktober 1957 - I 205/57 - aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

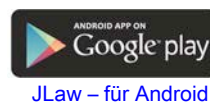
Der Kläger war bei den Beklagten als Fernfahrer beschäftigt. Am 16. Mai 1956 brach er mit einem Lastwagen der Beklagten und einem Beifahrer von Harthausen bei Bad Aibling zu einer Fahrt nach Hamburg auf. Der Kläger und sein Beifahrer wechselten einander beim Fahren ab. Gegen 19 Uhr kam der gerade fahrende Kläger auf der Bundesstraße 27 an den unbeschränkten Bahnübergang zwischen Löschenrod und Bronnzell. Der Übergang war durch eine Blinklichtanlage gesichert und dem Kläger von vielen Fahrten her bekannt. Die Sichtverhältnisse waren klar, die Straße war trocken, und die Blinklichtanlage funktionierte einwandfrei. Als der Kläger noch etwa 200 Meter von ihr entfernt war, schaltete sie auf Rot um. Aus dieser Entfernung war die Blinklichtanlage zu erkennen. Vor dem vom Kläger gesteuerten Lastzug fuhr ein Postomnibus, der den Bahnübergang passierte, als die Blinklichtanlage gerade auf Rotlicht umschaltete. Hinter dem Lastzug des Klägers fuhr ein Omnibus, der den Lastzug überholen wollte, dieses Vorhaben aber wieder aufgab. Dem Kläger kam ein Kraftradfahrer, der den Bahnübergang bei rotem Licht überfahren hatte, entgegen. Von rechts kam ein Güterzug, der Pfeif- und Läutsignale abgab, die der Kläger hörte. Erst 30 Meter vor dem Bahnübergang bemerkte der Kläger das rote Blinklicht, bremste scharf ab und gab dann auf Zuruf seines Beifahrers wieder Gas, weil er erkannte, daß er den Lastwagen nicht mehr vor dem Gleis abbremsen konnte. Er wollte versuchen, vor dem von ihm inzwischen wahrgenommenen Güterzug über die Gleise zu kommen. Das gelang jedoch nicht. Der Güterzug erfasste den Anhänger des Lastzuges.

Der Kläger wurde wegen dieses Unfalls durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts Fulda vom 20. November 1956 wegen fahrlässiger Transportgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt, wobei die Vollstreckung der Strafe gemäß § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagten waren mit ihrem Lastzug gegen fremde Sachschäden in Höhe von 25.000.- DM versichert. Dieser Betrag ist der Bundesbahn und der Bundespost, denen durch den Zusammenstoß erheblicher Sachschaden entstanden ist, ausbezahlt worden. Ein weiterer Schaden von 21.756,50 DM ist noch nicht gedeckt.

Da Bundesbahn und Bundespost vom Kläger Ersatz des ihnen entstandenen und noch nicht gedeckten Schadens verlangen, hat der Kläger Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, ihn von der Schadenersatzpflicht freizustellen. Er hat die Auffassung vertreten, daß er durch die Sichtverhältnisse, seine Sonnenbrille sowie verschiedene Behinderungen wie Gegenverkehr und Überholmanöver die Blinklichtanlage erst 30 Meter vor dem Bahnübergang wahrnehmen können. Er habe dann den Zusammenstoß nicht mehr verhindern können. Da es sich bei seiner Tätigkeit um eine gefahren geneigte Arbeit handle und er alles getan habe, um den Unfall zu verhindern, müssten die Beklagten, seine Arbeitgeber, ihn von jeder Haftung freistellen.

Die Beklagten sind demgegenüber der Auffassung, daß der Kläger den Unfall in grob fahrlässiger Weise herbeigeführt habe und infolgedessen eine Freistellung nicht verlangen könne. Sie haben deshalb Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagten verurteilt, den Kläger von seinen Schadenersatzverpflichtungen zur Hälfte freizustellen.

Mit der gegen dieses Urteil gerichteten Revision verfolgen die Beklagten ihr Ziel auf volle Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht schließt sich zunächst der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts über den innerbetrieblichen Haftungsausgleich bei



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

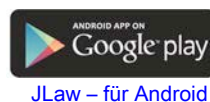
gefahren geneigter Arbeit grundsätzlich an. Es ist aber nicht der von ihm als wohl überwiegend vertreten bezeichneten Auffassung, daß ein Arbeitnehmer bei einer grob fahrlässigen Verhaltensweise stets selbst für den eingetretenen Schaden aufzukommen habe. Es meint vielmehr, auch bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers könne der entstandene Schaden aus der besonderen Gefahr der übertragenen Arbeit folgen und müsse dann zu dem vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisiko gehören, da auch einem gewissenhaften Menschen gelegentlich eine grobe Fahrlässigkeit unterlaufen könne; dies müsse der Arbeitgeber miteinkalkulieren, so daß eine quotale Verteilung des Schadens auch bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers möglich sein müsse.

Das Landesarbeitsgericht begründet sodann, weshalb der Kläger grob fahrlässig gehandelt habe. Die grob fahrlässige Handlungsweise sieht es darin, daß er bei rotem Blinklicht nicht vor dem Bahnübergang hielt, sondern ihn überfuhr. Das Landesarbeitsgericht geht im einzelnen auf die Unfallsituation ein und legt dar, daß keine außergewöhnlichen Gründe das Vorliegen einer bloß einfachen Fahrlässigkeit anzunehmen rechtfertigten, da solche nicht vorgelegen hätten.

Unter Abwägung der grob fahrlässigen Verhaltensweise des Klägers und der Fürsorgepflicht der Beklagten als Arbeitgeber vertritt das Landesarbeitsgericht die Auffassung, daß der Kläger eine Freistellung zur Hälfte von seinen Arbeitgebern begehren, daß eine völlige Freistellung dagegen nicht in Betracht kommen könne, insbesondere um deswillen nicht, weil für die Beklagten keine Verpflichtung bestanden habe, sich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag von 25.000.- DM hinaus versichern zu lassen.

Eine Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen, die die Beklagten nach ihrer Auffassung gegen den Kläger hätten, könne nicht in Betracht kommen, da es sich nicht um gleichartige Forderungen handele, die nach geltendem Recht allein gegeneinander aufgerechnet werden könnten; im übrigen hät-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ten die Beklagten ihre angeblichen Schadenersatzforderungen nicht genügend substantiiert.

Die Revision macht sich zunächst die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die grobe Fahrlässigkeit des Klägers zu eigen. Sie wendet sich aber dagegen, daß bei einer grob fahrlässigen Verursachung eines Schadens durch den Arbeitnehmer bei gefahrensgeeigneter Arbeit der Arbeitgeber an der Haftung beteiligt werden soll. Die hilfsweise erklärte Aufrechnung hält die Revision nach wie vor für zulässig. Schließlich weist sie darauf hin, daß auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit eine Abwägung der Interessen beider Seiten erfolgen müsse; bei der Prüfung der Frage, ob dem Arbeitgeber die volle oder teilweise Tragung eines Schadens zugemutet werden könne, müsse daher in jedem Falle auch die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers berücksichtigt werden, der nicht wie ein Arbeitnehmer einen Pfändungsschutz genieße.

Demgegenüber meint der Kläger, er habe entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts am Unfalltag nicht grob fahrlässig gehandelt und das Landesarbeitsgericht habe bei der Subsumtion des von ihm festgestellten Tatbestandes den Rechtsbegriff "grob" verkannt, indem es gegen allgemeine Bewertungsmaßstäbe und Erfahrungssätze verstoßen habe; wenn das Landesarbeitsgericht einmal sage, daß der Kläger grob fahrlässig gehandelt habe, weil er bei rotem Licht vor dem Bahnübergang nicht anhielt, und an anderer Stelle, daß er grob fahrlässig gehandelt habe, weil er erst etwa 30 Meter vor dem Bahnübergang, als er das Fahrzeug nicht mehr zum Halten bringen konnte, das rote Blinklicht bemerkte, so sei diese Bewertung in sich widerspruchsvoll. Ferner habe das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt, daß vor dem Kläger ein Postomnibus gefahren sei. Es hätte prüfen müssen, ob der Kläger dadurch das Blinklicht überhaupt hätte sehen können. Schließlich habe das Landesarbeitsgericht die Frage, ob der Kläger, der eine Sonnenbrille habe tragen müssen, durch die Sonne geblendet gewesen sei, nicht dahingestellt sein lassen dürfen. Denn u.U. könne man die Farbunterschiede auf der Blinklichtanlage gar nicht erkennen. Dies hätte das



- 6 -

Landesarbeitsgericht berücksichtigen müssen, ebenso aber auch den Umstand, daß ein weiterer Omnibus ihn habe überholen wollen und ein anderer Verkehrsteilnehmer ihm entgegengekommen sei.

II. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann im entscheidenden Punkt nicht zugestimmt werden. Hierin ist vielmehr, entgegen der Ansicht des Klägers, den Ausführungen der Revision zu folgen.

Der Kläger hat als Führer eines Lastkraftwagens eine gefahren geneigte Arbeit verrichtet. Daß das Führen von Kraftfahrzeugen eine sogenannte gefahren geneigte Arbeit ist, entspricht einhelliger Rechtsprechung und Literatur. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist sogar der typische Fall der gefahren geneigten Arbeit, die nach Lage der Sache im einzelnen Falle bei schuldhaftem Verhalten des Kraftfahrzeugführers einen innerbetrieblichen Schadensausgleich zu Lasten des Arbeitgebers rechtfertigt (vgl. BAG in AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG in AP Nr. 9, 14 und 16 aaO; BAG 9, 243; RdA 61, 90). Dem ist auch das Landesarbeitsgericht gefolgt. Daß ein Ausnahmefall vorgelegen hätte, wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts einen solchen im Urteil vom 3. März 1960, 2 AZR 377/58 (Der Arbeitgeber 60, 260), entschieden hat, hat das angefochtene Urteil mit Recht nicht angenommen.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar einerseits ein grob fahrlässiges Verhalten des Klägers angenommen, auf der anderen Seite aber sich nicht der Auffassung angeschlossen, wonach der Arbeitnehmer bei grob fahrlässigem Verhalten für den eingetretenen Schaden in der Regel selbst aufzukommen hat. Das Landesarbeitsgericht ist vielmehr der Auffassung, auch bei grober Fahrlässigkeit könne der Schaden aus der besonderen Gefahr der übertragenen Arbeit folgen und müsse dann zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören. Das Landesarbeitsgericht beruft sich insoweit auf das in AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers abgedruckte Urteil des Bundesgerichtshofs.

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist nicht

beizutreten. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß der Arbeitnehmer auch bei der gefahrengeneigten Arbeit in der Regel den ganzen Schaden zu ersetzen hat, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, Bd. I, S. 214 mit weiteren Nachweisen). Diese Auffassung entspricht ständiger Rechtsprechung, insbesondere auch des Bundesarbeitsgerichts. In der Entscheidung vom 9. April 1957 (AP Nr. 4 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) wird ausgesprochen, "daß in aller Regel grob fahrlässiges Verhalten auch bei schadensgeneigter Arbeit den Arbeitnehmer von seiner Ersatzpflicht nicht befreien kann". In der Entscheidung des Großen Senats vom 25. September 1957 (BAG 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO) heißt es ebenfalls, daß in aller Regel bei leichter Fahrlässigkeit der Haftungsausschluß Platz greifen wird, bei grober Fahrlässigkeit dagegen nicht. Deutlich kommt dieser Grundsatz ferner in der Entscheidung vom 21. November 1959 (AP Nr. 14 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) zum Ausdruck. Auch das Urteil vom 12. Mai 1960 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) führt aus, daß grobe Fahrlässigkeit in der Regel zur Alleinhaftung des Arbeitnehmers führen muß.

Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber die Auffassung vertritt, es könne nicht der allgemeinen Meinung beigetreten werden, daß bei einer grob fahrlässigen Verhaltensweise des Arbeitnehmers dieser grundsätzlich zu haften haben, und sich hierbei in erster Linie auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 1955 (AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) beruft, so übersieht es, daß der Bundesgerichtshof in dem genannten Urteil wörtlich gesagt hat: "Auch grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers wird weitgehend zu dessen Alleinhaftung führen". Das entspricht der bereits angeführten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. An einer anderen Stelle sagt der Bundesgerichtshof zwar, daß "selbst bei grobem Verschulden" noch u.U. die teilweise Haftungsbefreiung des Arbeitnehmers in Frage kommen könne. Die Wortwahl "grobes Verschulden" deutet aber darauf hin, daß der Bundesgerichts-



hof hier eben nicht die "grobe Fahrlässigkeit", wie sie allgemein im Rechtsleben verstanden wird, gemeint hat; in diesem Fall hätte der Bundesgerichtshof auch diese Formulierung wählen können. Er wollte jedoch damit offenbar zum Ausdruck bringen, daß auch in Fällen der groben Fahrlässigkeit, in denen das Verhalten des Arbeitnehmers nicht grob schuldhaft ist, eine Haftungsbeschränkung in besonderen Einzelfällen möglich ist. Hätte der Bundesgerichtshof grobe Fahrlässigkeit und grobes Verschulden in vollem Umfange gleichgesetzt, so würde er sich mit seinem ersten Rechtssatz ("Auch grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers wird weitgehend zu dessen Alleinhaftung führen") in Widerspruch gesetzt haben.

Hinzu kommt aber noch ein weiteres, was der Vorderrichter unerwähnt läßt: In zwei späteren Entscheidungen vom 1. April 1958 (AP Nr. 19 zu §§ 898, 899 RVO) und vom 12. Mai 1959 (AP Nr. 25 zu §§ 898, 899 RVO) hat der Bundesgerichtshof sich ausdrücklich der Rechtsprechung des Großen Senats vom 25. September 1957 angeschlossen. Dieser hat aber die Begriffe "grobe Fahrlässigkeit" und "schwere Schuld" nicht gleichgesetzt. Vielmehr hat er ausgesprochen (BAG 5, 18), daß vielleicht auch einmal trotz Vorliegens eines groben Fehlers ein Haftungsausschluß eintreten könne. Wenngleich es dort in erster Linie um die Haftung bei vom Arbeitnehmer verursachten Arbeitsunfall des Arbeitskameraden ging, gelten jedoch jene Darlegungen über die Frage der "Schuld" und der "Fahrlässigkeit" auch in dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit. Es hat den Anschein, als ob der Bundesgerichtshof, selbst wenn er in der Entscheidung vom 10. Januar 1955, auf die sich das Landesarbeitsgericht beruft, die Möglichkeit der Haftungsbefreiung auch bei grober Fahrlässigkeit u.U. ermöglichen wollte, Fälle des Fehlens schwerer Schuld trotz Vorliegens grober Fahrlässigkeit im Auge gehabt hat.

Die Ansicht, daß eine Haftungsbefreiung bei grob fahrlässigem Verhalten des schädigenden Arbeitnehmers in aller Regel nicht in Betracht kommen kann, ist beizubehalten; denn sie ist sozial gerecht. Eine andere Entscheidung würde



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 276 BGB im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses völlig unanwendbar machen und ungerechtfertigt aushöhlen. Soll trotz Vorliegens grober Fahrlässigkeit im Ausnahmefall wegen Fehlens schwerer Schuld einmal etwas anderes gelten, so müssen die Verhältnisse schon ganz außergewöhnlich liegen. Es müssen insbesondere gewichtige Umstände vorliegen, die das grob fahrlässige Verhalten des Arbeitnehmers bis zu einem gewissen Grade entschuldbar erscheinen lassen. Andernfalls würde ein zu starker Anreiz für leichtsinniges Verhalten gegeben.

III. Ist somit entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils davon auszugehen, daß im Falle grober Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer in der Regel haftet, so hat das Landesarbeitsgericht andererseits rechtsfehlerfrei erkannt, daß der Kläger grob fahrlässig den Verkehrsunfall herbeigeführt hat.

Das Revisionsgericht ist im Hinblick auf die Nachprüfung insoweit Beschränkungen unterworfen. Wenn auch der Begriff der Fahrlässigkeit als solcher durch die Revision in vollem Umfang nachgeprüft werden kann (vgl. hierzu BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers mit weiteren Nachweisen, insbesondere BAG 2, 175 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG), so liegen die Dinge jedoch anders bei der Nachprüfung des Vorliegens der einfachen oder der groben Fahrlässigkeit. Daß der Kläger fahrlässig schlechthin gehandelt hat, kann nach dem Sachverhalt nicht zweifelhaft sein. Hinsichtlich der Feststellung grober Fahrlässigkeit liegt eine Rechtsverletzung durch das Landesarbeitsgericht aber nur dann vor, wenn es bei der Subsumtion gegen Rechtsvorschriften, gegen allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr rechtsfehlerfrei ein grob fahrlässiges Verhalten des Klägers angenommen. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben eindeutig diese grobe Fahrlässigkeit. Es ist für jeden Kraftfahrer Allgemeingut geworden, daß an unbeschränkten Bahnüber-



- 10 -

gängen immer äußerste Vorsicht am Platze ist; schon ein geringfügiges Versagen des Kraftfahrers beim Überfahren eines Bahnüberganges muß wegen der besonders schweren Folgen, die eintreten können und vorliegend auch eingetreten sind, in aller Regel als grob fahrlässig angesehen werden. Insofern lassen das angefochtene Urteil und seine Feststellungen keinen Zweifel darüber, daß grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Es müssten bei einem solchen Versagen eines LKW-Fahrers schon erhebliche Entschuldigungsmomente ersichtlich sein, um die Annahme einer groben Fahrlässigkeit auszuschließen.

Die Einwendungen des Klägers bringen in dieser Richtung nichts; denn Widersprüche des Landesarbeitsgerichts bei der Wertung des Verhaltens des Klägers sind nicht ersichtlich. Abwegig ist der Einwand des Klägers, die Bewertung des Landesarbeitsgerichts sei widerspruchsvoll, indem es einerseits eine grobe Fahrlässigkeit angenommen habe, weil der Kläger nicht gehalten habe, und andererseits, weil er sein Fahrzeug 30 Meter vor dem Bahnübergang nicht mehr habe zum Halten bringen können. Die Darlegung des Landesarbeitsgerichts, die grobe Fahrlässigkeit "des Klägers liegt darin, daß er bei rotem Blinklicht nicht vor dem Bahnübergang hielt, sondern ihn überfuhr", ist aber der grundlegende Obersatz und das entscheidende Kriterium für die zutreffende Annahme einer grob fahrlässigen Verhaltensweise. Im Anschluß daran und ganz folgerichtig macht das Landesarbeitsgericht dem Kläger zum Vorwurf, daß er das rote Licht zu spät bemerkte, er habe viel früher darauf achten müssen; das habe er auch gekonnt, er habe die Signale des Zuges gehört usw. Die Darlegungen des Klägers in dieser Richtung sind unverständlich. Das Landesarbeitsgericht macht dem Kläger nicht den Vorwurf, wie er vortragen läßt, er habe sein Fahrzeug 30 Meter vor dem Blinklicht nicht mehr zum Stehen gebracht, sondern es wirft ihm vor, daß er trotz genauer Streckenkenntnis zu spät auf das Warnlicht geachtet habe, und zwar so spät, daß er sein Fahrzeug nicht mehr anhalten konnte. Das ist völlig denkfehlerfrei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

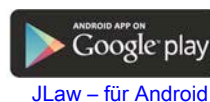


Auch die Darlegungen des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe nicht festgestellt, wann der Kläger wegen des vor ihm fahrenden Postomnibusses das Blinklicht habe bemerken können, liegen neben der Sache. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß das Rotlicht aus einer Entfernung von 200 Metern zu erkennen gewesen sei (also auch für den Kläger). Andererseits war der Omnibus 200 Meter vor dem Kläger. Der Kläger war also nicht behindert. Aber selbst wenn er es gewesen wäre, so hätte er seine Fahrweise so einrichten müssen, daß er ein die Straße sperrendes rotes Licht sah. Daß er sich einem unbeschränkten Bahnübergang näherte, wusste der Kläger. Wurde seine Sicht durch einen vor ihm fahrenden Wagen verdeckt, so mußte er einen entsprechenden Abstand halten.

Wenn der Kläger weiter meint, es sei rechtsfehlerhaft, daß das Landesarbeitsgericht es dahingestellt sein lasse, ob er von der Sonne geblendet worden sei, so kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Zunächst einmal steht das in keinem Zusammenhang mit dem Überholversuch eines anderen Omnibusses und dem Entgegenkommen eines weiteren Verkehrsteilnehmers. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist hinsichtlich all dieser Punkte einwandfrei; denn es hat dargetan, daß den Kläger alle diese Umstände nicht beeinflussen durften und konnten, wenn er pflichtgemäß auf die ihm bekannte Blinkanlage geachtet hätte. War er in irgendeiner Weise abgelenkt oder an der Sicht behindert, so mußte er langsam fahren oder stehen bleiben. Insoweit ist dem Landesarbeitsgericht auch in seinen Darlegungen über die Sonnenblendung und eine ertl. Sichtbehinderung durch die Sonnenbrille voll zu folgen. Es ist geradezu unverständlich, wenn der Kläger vortragen lässt, bei Sonnenlicht seien die Farbunterschiede einer Blinkanlage nicht zu erkennen. Einmal ist das objektiv nicht richtig, zum anderen hätte jeder Autofahrer in diesem Fall die Pflicht, so langsam zu fahren, daß er sich unmittelbar vor dem Gleis davon überzeugen kann, ob sich ein Zug nähert. Tut er das nicht, so handelt er grob fahrlässig.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



- 12 -

Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich aber nicht nur, daß der Kläger grob fahrlässig gehandelt hat. Sie ergeben vielmehr auch, daß ihm schwere Schuld zur Last fällt. Die zahlreichen Verstöße gegen wichtigste Verkehrsvorschriften und das Fehlen jeglichen Entschuldigungsmomentes schließen die Annahme aus, daß die Verhaltensweise des Klägers nur leicht schuldhaft gewesen wäre. Es muß also bei der Regel verbleiben, daß auch bei gefahren geneigter Arbeit der Arbeitnehmer in vollem Umfang haftet, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.

Somit haftet der Kläger für den von ihm herbeigeführten Unfall in vollem Umfang. Er hat daher gegen die Beklagten keinen Freistellungsanspruch. Auf die von der Revision weiter angeschnittenen Fragen der Zumutbarkeit und der Aufrechnung kommt es deshalb ebenso wenig an wie auf die in der Revisionsbegründung außerdem erhobene Prozeßrüge. Vielmehr erwies sich die Klage in vollem Umfang als unbegründet.

Die Aufhebung der Vorinstanzurteile in vollem Umfang und die Neufassung des die Klageabweisung aussprechenden Urteilstenors sind aus Gründen der Klarstellung geschehen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Max Beyreis

Dr. Gerland



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

